

(5) Bei Betrieben, die weiterhin Darlehen für Richtsatzplanbestände erhalten, berücksichtigt die Deutsche Notenbank die Bestimmungen des Abs. 4 im Rahmen der Kreditrichtlinien.

(6) Die Planung des Bruttobedarfes der Betriebe an eigenen Umlaufmitteln erfolgt im Jahresfinanzplan nach dem Quartal mit dem höchsten Bedarf an eigenen Umlaufmitteln, bei Saisonbetrieben nach dem Quartal mit dem niedrigsten Bedarf an eigenen Umlaufmitteln. Die in den einzelnen Quartalen lt. Richtsatzplan der Betriebe planmäßig eintretenden Unterschiede im Bedarf an eigenen Umlaufmitteln sind durch Umlaufmittelerhöhungen bzw. Umlaufmittelabführungen zu berücksichtigen. Desgleichen sind ebenfalls die Darlehen für Richtsatzplanbestände im Jahresfinanzplan von den Betrieben zu planen, die neben den eigenen Umlaufmitteln noch Darlehen für Richtsatzplanbestände erhalten.

(7) Die Erhöhung der eigenen Umlaufmittel durch Zuführungen von Umlaufmitteln aus dem Staatshaushalt erfolgt für die Betriebe ohne Saisonproduktion entsprechend den Planbeständen für das I. Quartal jeden Planjahres. Die Ausstattung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahre zum 1. Januar. Die Erhöhung der eigenen Umlaufmittel von Quartal zu Quartal innerhalb des Planjahres erfolgt in erster Linie aus den eigenen Gewinnen der Betriebe entsprechend der gesetzlich festgelegten Reihenfolge. Reichen die planmäßigen Gewinne nicht aus, so hat der Betrieb eine Umlaufmittelzuführung von der Hauptverwaltung bzw. dem „Rat des Bezirkes oder Kreises zu planen. Umlaufmittelüberschüsse sind als Abführungen an das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan zu planen. Die Leiter der Hauptverwaltungen sind verpflichtet, planmäßige Umlaufmittelüberschüsse der ihnen unterstellten Betriebe zur Deckung des planmäßigen Umlaufmittelbedarfes anderer Betriebe ihrer Hauptverwaltung zu verwenden (Umlaufmittel-Umverteilung). Die zuständigen Minister sind verpflichtet, planmäßige Umlaufmittelüberschüsse der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen zur Deckung des planmäßigen Umlaufmittelbedarfes der Betriebe anderer Hauptverwaltungen ihres Ministeriums zu verwenden. Reichen die Umlaufmittelüberschüsse zur Deckung des planmäßigen Umlaufmittelbedarfes nicht aus, so haben die zuständigen Minister Haushaltszuschüsse zu planen. Eine Umverteilung von Gewinnen zur Deckung des Umlaufmittelbedarfes ist nicht zulässig.

(8) Die Zuführung von Umlaufmitteln durch den Staatshaushalt erfolgt bei den Saisonbetrieben und Betrieben der Bauindustrie entsprechend den Planbeständen des niedrigsten Quartals. Die Ausstattung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr zum 1. Januar.

(9) Saisonbetriebe erhalten zur Deckung des erhöhten Umlaufmittelbedarfes in den übrigen Quartalen Saisonarlehen von dem für sie zuständigen Kreditinstitut nach den geltenden Kreditrichtlinien der Deutschen Notenbank. Baubetriebe erhalten zur Deckung des erhöhten Umlaufmittelbedarfes in den übrigen Quartalen Darlehen für Richtsatzplanbestände von der für sie zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank.

§ 9

Bewertung der Bestände

(1) Für die Bewertung der vorhandenen Bestände an Material, invollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen gelten die §§ 101 ff. der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und buchhalterische

Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) sowie die von den Leitern der Hauptverwaltungen dazu erlassenen branchebedingten Anweisungen.*

(2) Die Störreserve ist zu Einstandspreisen zu bewerten.

(3) Die Umbewertung sowie die Abwertung durch Wertminderungen oder Verschrottung werden durch besondere Anordnungen des Ministeriums der Finanzen geregelt.

§ 10

Die Finanzierung von Umlaufmitteln außerhalb des Richtsatzplanes

(1) Folgende Umlaufmittel werden außerhalb des Richtsatzplanes finanziert

- a) unterwegs befindliche Materialien,
- b) Forderungen während der Einreichungsfrist der Verrechnungsdokumente bis zur Kreditgewährung,
- c) Forderungen aus Warenlieferungen und -leistungen,
- d) sonstige Forderungen und sonstige in Verrechnung befindliche und freie Umlaufmittel.

(2) Die Finanzierung dieser Umlaufmittel hat zu erfolgen durch

a) Zu Abs. 1 Buchst. a

Planung als „Ständige Aktiva“ bei der Berechnung der „Ständigen Passiva“ in Betrieben, die in voller Höhe ihrer Richtsatzplanbestände mit eigenen Umlaufmitteln ausgestattet werden, wenn die Anzahl der Tage für den Frachtweg größer als die Anzahl der Tage für den Weg der Verrechnungsdokumente ist. Dadurch wird dieser Teil des Finanzbedarfes in planmäßiger Höhe durch eigene Umlaufmittel gedeckt.

Ist die Anzahl der Tage für den Frachtweg von Materialien geringer als die Anzahl der Tage für den Weg der Verrechnungsdokumente, so sind für die betreffenden Materialien ständige Verbindlichkeiten bei der Berechnung der „Ständigen Passiva“ zu planen. (Materialeingang ohne Rechnung.)

Betrieben, die weiterhin Darlehen für Richtsatzplanbestände erhalten, werden die unterwegs befindlichen Materialien im Rahmen der geltenden Kreditrichtlinien der Deutschen Notenbank kreditiert. Die Ständigen Verbindlichkeiten durch Materialeingänge ohne Rechnung werden bei Betrieben, die weiterhin Darlehen für Richtsatzplanbestände erhalten, kreditmindernd berücksichtigt.

b) Zu Abs. 1 Buchst. b

Planung als „Ständige Aktiva“ bei der Berechnung der „Ständigen Passiva“. Dadurch wird dieser Teil des Finanzbedarfes ebenfalls durch eigene Umlaufmittel gedeckt.

c) Zu Abs. 1 Buchst. c

Darlehen für Verrechnungsdokumente nach den geltenden Kreditrichtlinien der Deutschen Notenbank.

d) Zu Abs. 1 Buchst. d

entsprechende Fonds oder sonstige Verbindlichkeiten, soweit diese nicht in der „Ständigen Passiva“ erfaßt sind.

§ 11

Planung der „Ständigen Passiva“

Die Planung der „Ständigen Passiva“ der Betriebe hat entsprechend der Direktive für die Aufstellung des